

Jugendamt

- Infoschreiben -

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiter

Telefon 09341 / 82-
Telefax 09341 / 828-

@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim,
Aktenzeichen :
(Bei Antwort bitte angeben)

Hinweise zur Umsetzung der Entbürokratisierung und Änderung in der Heranziehung der Eltern zu den Kosten in der Kindertagespflege ab dem 01.01.2018

Die kommunalen Landesverbände sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesverband der Tageselternvereine haben eine Entbürokratisierung bei den Leistungen in der Kindertagespflege sowie eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern an die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen angeregt.

Teile dieser Empfehlung zur Entbürokratisierung wurden durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis bisher bereits praktiziert, indem die Geldleistung an die Tagespflegepersonen überwiegend als monatlicher Pauschalbetrag geleistet wird.

Außerdem wurde deutlich, dass zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gegenüber den Eltern, der Erlass einer Satzung als Rechtsgrundlage erforderlich ist. Diese Satzung hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2013 erlassen und in seiner Sitzung am 10.10.2017 angepasst.

Seit dem 01.01.2014 werden folgende Verfahrensregeln für die Gewährung der Geldleistung und die Kostenbeitragsforderung angewandt:

1. Gewährung der laufenden Geldleistung und Erhebung des Kostenbeitrages:

- 1.1 Mit Antragstellung auf Förderung in der Kindertagespflege wird der durchschnittliche Betreuungsbedarf pro Monat über ein Betreuungszeitenblatt ermittelt. Dieses wird von den abgebenden Eltern und den Tagespflegepersonen unterzeichnet. Bei sehr differenzierten Betreuungszeiten erfolgt die Ermittlung über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. Bis zur Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Betreuungsstunden wird eine „vorläufige Abschlagszahlung“ festgesetzt.

1.2 Der Betreuungsbedarf definiert sich wie folgt:

- a) Kinder vom 1. bis zum 3. Geburtstag haben einen bedarfsunabhängigen individuellen Grundbetreuungsanspruch. Um eine Förderung des Kindes den Forderungen nach Struktur und Kontinuität im Einzelfall gerecht werden zu können, sollte dieses in der Regel an mindestens 5 bis 25 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei oder drei Tage erzogen, gebildet und betreut werden.
- b) Alle anderen Kinder bis zum 14. Geburtstag sowie Kinder ab Geburt bis 1. Geburtstag (Lebensjahr) haben einen individuellen Bedarf der sich nach Arbeits-/Ausbildungs-/Schulzeiten der Personensorgeberechtigten inklusive angemessener Fahrzeiten (ggf. weitere Zeiten für andere Tatbestände des § 24 SGB VIII) richtet.
- c) Darüber hinaus kann auch eine Eingewöhnungszeit im Umfang von bis zu 24 Stunden für Kinder von 0 - 6 Jahren und bis zu max. 12 Stunden für Kinder über 6 Jahren bei der Tagespflegeperson finanziert werden.
- d) Bei weniger Betreuungsstunden als 5 Stunden wöchentlich ist von keiner „Förderung“ und damit auch nicht von einer Leistung nach dem SGB VIII auszugehen.
Gelegenheitsbetreuung stellt keinen Bedarf für Kindertagespflege dar und wird auch nicht finanziert. Dies ist dann gegeben, wenn die Betreuung weniger als 4 Wochen oder weniger als 5 Stunden wöchentlich erfolgt. Ausgenommen davon sind ausschließliche Bedarfe für Ferienbetreuungen.

1.3 Nach Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und des Betreuungsumfangs ergeht ein Bescheid über die Förderung in Kindertagespflege an die Eltern oder Elternteile, bei denen das Kind lebt. Die Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über die Gewährung der laufenden Geldleistung. In den Bescheiden ist eine Mitteilungsverpflichtung für beide Parteien aufgenommen. Diese sind verpflichtet, wesentliche und dauerhafte Änderungen, die sich unmittelbar auf das Betreuungsverhältnis und somit auf die Geldleistung und die Kostenbeteiligung auswirken (z.B. Umzug, Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfangs, Beendigung der Betreuung) unaufgefordert und unverzüglich (i. d. R. spätestens im Folgemonat) dem Jugendamt mitzuteilen. Änderungen bis zu durchschnittlich +/- 5 Stunden im Monat sind für die Bewilligung der Förderleistung unerheblich und werden nicht berücksichtigt.

An dieser Stelle ist es Wunsch des Jugendamtes, dass die Tagespflegepersonen und die Eltern auch nur bei Veränderungen des Betreuungsumfangs von regelhaft +/- 5 Stunden im Monat eine Korrektur und Neuberechnung der Betreuungszeit und der Geldleistung fordern. Die Idee der Entbürokratisierung in der Tagespflege durch die Pauschalierung der Geldleistung ist auch vom Landesverband der Tageselternvereine dahin mitgetragen, dass der ermittelte durchschnittliche Betreuungsumfang und die daraus resultierende Geldleistung möglichst für die Dauer eines Jahres Bestand hat.

1.4 Die laufende Geldleistung wird, sofern keine wesentlichen Änderungen gemeldet werden, monatlich in gleichbleibender Höhe an die Tagespflegepersonen ausbezahlt.

2. Kostenbeteiligung der Eltern

2.1 Von den abgebenden Eltern wird ein gleichbleibender Kostenbeitrag entsprechend der Satzung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 11.12.2013, geändert mit Satzung vom 09.11.2017, erhoben. Danach beläuft sich der Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde des Kindes durch die Tagespflegeperson auf folgende Beträge:

	Ab 01.01.2018
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	2,05 € je Stunde
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,55 € je Stunde
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	1,00 € je Stunde
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,40 € je Stunde

Berechnungsbeispiel zur Geldleistung und zum Kostenbeitrag:

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt zwei Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Tagespflegeperson 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut.

Berechnung der monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson:

30 Stunden/Woche x 4,3 = 129 Std./Monat x 5,50 € je Betreuungsstunde = **709,50 €**

Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags der Eltern an den Landkreis:

30 Stunden/Woche x 4,3 = 129 Std./Monat x 1,55 € je Betreuungsstunde = **199,95 €**

- 2.2 Die Erhebung des Kostenbeitrags erfolgt, mit Ausnahme der Möglichkeit von § 3 Abs. 5 b der Satzung (siehe Ausführungen Ziff. 2.4), einkommensunabhängig. Unberührt hiervon bleibt die von den abgebenden Eltern gewünschte Prüfung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ob ihnen der Kostenbeitrag gemessen an der Einkommensgrenze nach dem SGB XII zugemutet werden kann.
- 2.3 Von Eltern, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen und dies nachweisen, wird über die Dauer dieses Bezuges kein Kostenbeitrag gefordert.
- 2.4 Sind die Eltern bereit, mit der Antragstellung Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen, wird auf die Forderung eines Kostenbeitrags verzichtet, wenn ihr Familieneinkommen das Einkommen von 1.870,00 € bei 2 Personen im Haushalt unterschreitet. Ab der 3. Person im Haushalt erhöht sich diese Einkommensgrenze um 399,00 € je weiterer Person. Das Familieneinkommen errechnet sich aus sämtlichen Einkünften aller haushaltsangehöriger Personen. Mit dieser vereinfachten und wenig aufwändigen Berechnung werden insbesondere Alleinerziehende und Geringverdienende von der Kostenbeitragspflicht befreit, ohne die sowohl für das Jugendamt aber auch für die Eltern, weit aufwändigere Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB XII durchführen zu müssen.

Die Satzung zur über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Main-Tauber-Kreis mit Anlagen, sowie diese Information werden in der nächsten Zeit im Internet zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen